

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management

Vom 11. Februar 2003

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), und der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management vom 11. Februar 2003 hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 11. Februar 2003 für diesen Studiengang die folgende Studienordnung erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung und Studienvorbereitung
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Inhaltliche Gliederung des Studiums
- § 7 Lehr- und Studienformen
- § 8 Evaluierung und Qualitätskontrolle
- § 9 In-Kraft-Treten

Anhänge:

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2: Übersicht über die Studienbereiche

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des postgradualen Studiengangs Master of Public Management an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Der postgraduale Studiengang Master of Public Management soll Fach- und Führungskräften in öffentlichen Einrichtungen, privaten Non-Profit-Organisationen, Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverbänden relevante und aktuelle wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Qualifikationen im Be-

reich des Public Management vermitteln. Der Gegenstandsbereich umfasst nicht nur die öffentliche Verwaltung, sondern auch öffentliche Unternehmen und private Non-Profit-Organisationen. Der Studiengang soll die Studierenden auf der Basis der bereits vorhandenen wissenschaftlichen Qualifikationen befähigen, Probleme des Public Management theoretisch und methodisch fundiert zu analysieren, gegebenenfalls Lösungsansätze aufzuzeigen, und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Damit soll der Studiengang den Studierenden die für eine berufliche Leitungstätigkeit in diesem Gegenstandsbereich erforderlichen Fähigkeiten vermitteln.

(2) Der Studiengang wird vollständig in englischer Sprache durchgeführt. Errichtet sich als „Mid-Career“-Programm insbesondere an inländische und ausländische Fach- und Führungskräfte aus dem öffentlichen Sektor.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad "Master of Public Management" verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen zur Teilnahme am Studiengang Master of Public Management sind:

- (a) ein akademisches Studium mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss,
- (b) erste Berufserfahrungen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Sektor,
- (c) nachgewiesene gute englische Sprachkenntnisse entsprechend dem Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 230 (computerbased) bzw. 570 (paperbased) Punkten, dem International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6,5 Punkten, dem Cambridge Certificate of Proficiency oder der Nachweis gleichwertiger Englischkenntnisse.

(2) Der akademische Erstabschluss soll im Regelfall in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fach erworben worden sein, eine schriftliche Abschlussarbeit (Thesis) enthalten und überdurchschnittlich (d.h. mit "gut" oder besser) bewertet sein. Bewerber/innen mit einem abweichenden Erstabschluss können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie über Berufserfahrungen in Leitungsfunktionen verfügen.

(3) Die Nachweise für die in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen sind als Teil der Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 15. Mai 2003

(4) Über die Zulassung zum Studiengang Master of Public Management entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, so erstellt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge nach der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen sowie ggf. durchzuführender Interviews. Die Festlegung der Rangfolge berücksichtigt folgende Kriterien:

- (a) Qualität des ausgefüllten Bewerberfragebogens,
- (b) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- (c) Bis zu zwei Referenzschreiben,
- (d) Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- (e) Auslandserfahrung im Studium und Beruf.

(6) Beim Vorliegen einer vorübergehenden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigung bzw. Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden die bei der Gewichtung der Kriterien in Absatz 5 (a) bis (e) berücksichtigen. Dem Antrag ist gegebenenfalls ein ärztliches Gutachten beizufügen.

(7) Zugelassene Studienbewerber/innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Studienbewerber/innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 4 Studienberatung und Studienvorbereitung

(1) Zu Beginn des Studiums findet eine obligatorische Studienberatung statt. In ihr werden Aufbau und Inhalt des Studiums erklärt und Interessenschwerpunkte mit dem Studienangebot abgestimmt. Die Studienberatung wird studienbegleitend kontinuierlich weitergeführt.

(2) Soweit ein studienvorbereitendes Seminar angeboten wird, kann sein erfolgreicher Besuch zur Pflicht gemacht werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Der Studiengang Master of Public Management umfasst zwei Semester und eine Abschlussphase von zwei Monaten, in der die Abschlussarbeit fertig zu stellen und zu verteidigen ist. Das Studium schließt in der Regel zwei Monate nach dem Ende des zweiten Semesters mit der Verteidigung der Master-Arbeit ab.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 70 Leistungspunkten (entsprechend den Regelungen des *European Credit Transfer System*).

(3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in Anhang 1 dieser Ordnung.

§ 6 Inhaltliche Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang Master of Public Management ist in die folgenden 6 Studienbereiche gegliedert (vgl. Anhang 2):

- A. Public Management,
- B. Public Administration/Government,
- C. Public Policy,
- D. Disciplinary Contributions,
- M. Methods and Skills,
- S. Supplementary Studies (Ergänzungsbereich).

(2) Die Studierenden nehmen an obligatorischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten teil. Obligatorische Lehrveranstaltungen sind in der Regel vom Typ Major, in dem jeweils 5 Leistungspunkte erworben werden. In der Regel werden im ersten Semester vier obligatorischen Lehrveranstaltungen in den Studienbereichen A bis C und M und im zweiten Semester zwei obligatorische Lehrveranstaltungen in den Studienbereichen A und B absolviert.

(3) Die Studierenden nehmen an Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 17,5 Leistungspunkten teil. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen können entsprechend den Studien- und Prüfungsleistungen 2,5 Leistungspunkte (Non-Major) oder 5 Leistungspunkte (Major) erworben werden.

(4) Im Ergänzungsbereich nehmen die Studierenden an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten teil.

(5) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Master of Public Management sind, soweit es die Lehrkapazität erlaubt, offen für Studierende des postgradualen Studiengangs Master of Global Public Policy und für Studierende im Hauptstudium der Diplom- und Magisterhauptfachstudiengänge sowie anderer Master-Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(6) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen fest und bestimmt für jede Lehrveranstaltung,

wie viele Leistungspunkte in dieser erworben werden können.

§ 7 Lehr- und Studienformen

(1) Im Studiengang Master of Public Management sind die in den folgenden Absätzen beschriebenen Lehrveranstaltungsarten vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel mit einem hohen Anteil an Selbststudium verbunden. Aktive, teilnehmerzentrierte und anwendungsnahe Lehr-/Lernmethoden stehen bei der Vermittlung/dem Erwerb des Lehrstoffes im Vordergrund.

(2) Seminare dienen der vertiefenden Erarbeitung von theoretischen und empirischen Zusammenhängen in einem Sachbereich und verwenden systematische Fallstudien. Seminaristische Lehrformen haben Vorrang.

(3) Vorlesungen geben als eigener Lehrveranstaltungstyp oder als Teil seminaristischer Lehrveranstaltungen einen Überblick über die einschlägigen Theorien und empirischen Gegenstände in einem Sachbereich.

(4) Trainings, die eigenständig oder auch als Teil eines Seminars durchgeführt werden können, dienen mittels Übungen, Gruppenarbeit, Rollenspielen und anderen geeigneten Formen der Aneignung und Erweiterung von Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) Exkursionen und die Summer School dienen der Vertiefung und Veranschaulichung des in den anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes und umfassen moderierte Expertengespräche, Gruppendiskussionen und Gruppenarbeit.

(6) Kolloquien dienen der Vorbereitung oder Begleitung von Studien- und Prüfungsleistungen, zum Beispiel der Vorbereitung der Master-Arbeit (Thesis-Colloquium).

(7) Geeignete Lehrveranstaltungen können als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs wie zum Beispiel Exkursionen oder die Summer School.

§ 8 Evaluierung und Weiterentwicklung des Studiengangs

Die Lehrveranstaltungen und der Studiengang werden kontinuierlich evaluiert. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden bei regelmäßigen Überprüfungen und bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft

Anhang 1

Exemplarischer Studienverlaufsplan

| Studienbereich | 1. Semester (April – September) | 2. Semester (Oktober – März) | Abschlussphase (April – Mai) |
|---|--|--|------------------------------------|
| A. Public Management | OV: <i>Foundations of Public Management / Governance</i> (2 SWS 5 LP) WPV Non-Major* (2 SWS 2,5 LP) | OV: <i>Financial Management</i> (2 SWS 5 LP) WPV Major* (2 SWS 5 LP) | |
| B. Public Administration/ Government | OV: <i>Comparative Government and Administration Studies</i> (2 SWS 5 LP) WPV Non-Major* (2 SWS 2,5 LP) | OV: <i>Development Administration/Management</i> (2 SWS 5 LP) WPV Non-Major* (2 SWS 2,5 LP) | |
| C. Public Policy | OV: <i>Basics of Policy Analysis</i> (2 SWS 5 LP) | WPV Non-Major* (2 SWS 2,5 LP) | |
| D. Disciplinary Contributions | | WPV Non-Major* (2 SWS 2,5 LP) | |
| M. Methods and Skills | OV: <i>Management Behavior and Skills</i> (2 SWS 5 LP) | | |
| S. Ergänzungsbereich (Lehrveranstaltungen zum Teil in der vorlesungsfreien Zeit) | <i>Academic Writing Skills</i> (2 SWS 1 LP) <i>Summer School</i> (2 SWS 4 LP) | <i>Thesis-Colloquium</i> (2 SWS 1 LP) | |
| | | Master Arbeit** (insgesamt 13 LP) (6,5 LP) | (6,5 LP) |
| | | | mündliche Verteidigung (3,5 LP) |
| Gesamt | 16 SWS 30 LP | 12 SWS 30 LP | 10 LP |

Legende:

- OV Obligatorische Veranstaltung
- WPV Wahlpflichtlehrveranstaltung
- SWS Semesterwochenstunden
- LP Leistungspunkte

* Die Zahl der Wahlpflichtlehrveranstaltungen variiert entsprechend der Wahl der Studierenden. Um die erforderlichen 17,5 LP im Wahlpflichtbereich zu erreichen, können Studierende Lehrveranstaltungen als Major für 5 LP oder als Non-Major mit 2,5 LP belegen. Im oben skizzierten Beispiel erreicht der/die Studierende die erforderliche Zahl von 17,5 LP, indem er/sie im ersten Semester je eine Lehrveranstaltung in den Studienbereichen A und B als Non-Major sowie im zweiten Semester eine Lehrveranstaltung im Studienbereich A als Major und je eine Lehrveranstaltung in den Studienbereichen B, C und D als Non-Major absolviert.

** Die Master-Arbeit hat eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten und wird im letzten Monat des zweiten Semesters begonnen. Deshalb werden von den insgesamt 13 LP für die Master-Arbeit 6,5 LP auf das zweite Semester und 6,5 LP auf die Abschlussphase angerechnet.

Anhang 2

Übersicht über die Studienbereiche

Die folgende Übersicht illustriert die Inhalte der Studienbereiche anhand von Themen möglicher Lehrveranstaltungen. Das tatsächliche Lehrangebot stellt eine Auswahl aus diesen Themen dar und kann auch weitere Themen umfassen, die in dieser Übersicht nicht aufgeführt sind. Typische Pflichtlehrveranstaltungen sind mit Kursivschrift gekennzeichnet. Die anderen Themen in den Studienbereichen A bis D kommen für Wahlpflichtlehrveranstaltungen in Betracht.

A. Public Management

Foundations of Public Management

Human Resource Management

Financial Management

Change Management

Project Management

Information Management

Specific Issues of the Management of Public Administration, Public Enterprises and NGOs

Strategic Planning and Management

Performance/Quality Management

B. Public Administration/Government

Comparative Government and Administration Studies

Development Administration/Management

Politics and Administration in Germany

Theories of State/Public Administration

International Organisations

Political Institutions and Public Policies in European Countries

Local Government

Administrative Reforms and Transition to Democracy (in Post-Socialist Societies)

C. Public Policy

Basics of Policy Analysis

Policy Management of Selected Policy Fields

Policy Management: Development Policy

Policy Management: International Economics

D. Disciplinary Contributions

Public Sector Law

Issues of Macro and Micro-Economics for the Public Sector

Public Finance

M. Methods and Skills

Management Behavior and Skills

Information Techniques/Computer Skills

Introduction to Scientific Method

Empirical Research Methods

S. Supplementary Courses (Ergänzungsbereich)

Academic Writing Skills

Excursion

Summer School

Thesis-Colloquium

Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management

Vom 11. Februar 2003

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 11. Februar 2003 die folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management erlassen:²

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Master-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen
- § 7 Umfang der Master-Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Formen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs
- § 12 Master-Arbeit und Verteidigung
- § 13 Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 14 Zeugnis und Urkunde
- § 15 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anhang:

Übersicht über die Prüfungs- und Studienleistungen in einem exemplarischen Studienverlauf

§ 1 Ziel der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Studiengegenstands Public Management überblickt, theoretisch und methodisch fundiert analy-

sieren kann, gegebenenfalls Lösungsansätze aufzeigen kann, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anwenden kann und die für eine Führungsfunktion in öffentlichen Einrichtungen erforderlichen Fähigkeiten erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam den akademischen Grad "Master of Public Management".

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit zwei Semester und zwei Monate, insgesamt 14 Monate.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 70 Leistungspunkten (entsprechend den Regelungen des *European Credit Transfer System*). Im Einzelnen sind folgende Leistungspunkte (LP) nachzuweisen:

- (a) 30 LP für obligatorische Lehrveranstaltungen,
- (b) 17,5 LP für Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
- (c) 6 LP für Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs,
- (d) 13 LP für die Master-Arbeit,
- (e) 3,5 LP für die Verteidigung der Master-Arbeit.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Public Management bestellt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. Diesem gehören 4 Mitglieder an: zwei Professor/inn/en und ein/e akademische Mitarbeiter/in der Fakultät, die im Studiengang Master of Public Management in der Lehre tätig sind oder waren, sowie ein/e Studierende/r aus diesem Studiengang.

(2) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professor/inn/en eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in. Über die Sitzungen des Prüfungsausschuss wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 15. Mai 2003

Sitzungen des Prüfungsausschuss sind nicht öffentlich.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über alle Prüfungsangelegenheiten im Studiengang Public Management, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht der/die Vorsitzende oder die Prüfer/innen zuständig sind. Der Prüfungsausschuss kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung beschließen. Für Regelfälle kann der Prüfungsausschuss Zuständigkeiten auf den/die Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Studierende können auf Antrag Einsicht in die Bewertung der eigenen schriftlichen Prüfungsleistungen, in die Protokolle der eigenen mündlichen Prüfungsleistungen sowie in die Gutachten der eigenen Master-Arbeit erhalten.

§ 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung die Prüfer/innen und - soweit erforderlich - die Beisitzer/innen. Prüfer/innen und Beisitzer/innen können Professor/inn/en oder akademische Mitarbeiter/innen der Fakultät sowie Lehrbeauftragte sein. Prüfer/innen sollen in der Regel im Studiengang Master of Public Management eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von den jeweils verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrkräften bescheinigt. Die Prüfungsberechtigung wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen

(1) Im Studiengang Master of Public Management können weder Studienzeiten noch Studienleistungen aus vorangegangenen Studien angerechnet werden.

(2) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen außerhalb der Universität Potsdam erbracht werden, werden vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Studienordnung und der Prüfungsordnung anerkannt.

§ 7 Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst:

1. studienbegleitende Prüfungen in obligatorischen Lehrveranstaltungen mit insgesamt 30 Leistungspunkten,
2. studienbegleitende Prüfungen in Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit insgesamt 17,5 Leistungspunkten,
3. die Master-Arbeit mit 13 Leistungspunkten,
4. die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit mit 3,5 Leistungspunkten.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs im Umfang von 6 Leistungspunkten ist Voraussetzung für den Abschluss der Master-Prüfung.

(3) Eine Übersicht über die Prüfungs- und Studienleistungen in einem exemplarischen Studienverlauf wird im Anhang zu dieser Prüfungsordnung gegeben.

(4) Alle Prüfungsleistungen werden im Regelfall in englischer Sprache erbracht.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Benotung einer Leistung sind, in Anlehnung an die Bewertungsskala des *European Credit Transfer System*, folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 bis 1,5 = A = hervorragend (excellent),
1,6 bis 2,0 = B = sehr gut (very good),
2,1 bis 3,0 = C = gut (good),
3,1 bis 3,5 = D = befriedigend (satisfactory),
3,6 bis 4,0 = E = ausreichend (sufficient),
4,1 bis 5,0 = F = nicht bestanden (fail).

(2) Umfasst eine Prüfung mehrere Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem - ggf. gewichteten - Durchschnitt der Noten für die Teilleistungen. Bei dieser Berechnung wird als Notenwert nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

§ 9 Formen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind im Studiengang Master of Public Management in der Regel die nachstehend genannten Formen von Prüfungsleistungen vorgesehen:

- (a) Abhalten eines Referats (Oral Presentation) einschließlich der Vorlage eines Thesenpapiers mit einem Regelumfang von 2-3 Seiten (etwa 1000 Wörter),
- (b) Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit (Term Paper) mit einem Regelumfang von 15 Seiten (etwa 6000 Wörter),

- (c) Abfassen einer schriftlichen Klausur (Written Examination) am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Dauer von 90 Minuten, die die Überprüfung des in dieser Lehrveranstaltung erworbenen Wissens anhand von konkreten Fragen- und Aufgabenstellungen ermöglicht.

(2) Zusätzlich zu den in diesen Formen erbrachten Prüfungsleistungen wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in der entsprechenden Lehrveranstaltung als Prüfungsleistung bewertet. Bei der Bewertung der aktiven Mitarbeit berücksichtigt die Lehrkraft (a) die regelmäßige Anwesenheit des/der Studierenden, (b) die Qualität des individuellen mündlichen Beitrags zur Lehrveranstaltung und (c) den Beitrag, den der/die Studierende durch seine/ihre aktive Mitarbeit leistet, um das Vermitteln und Verstehen des behandelten Stoffes für die anderen Teilnehmer and der Lehrveranstaltung zu fördern.

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können die Lehrkräfte weitere geeignete Formen von Prüfungsleistungen anwenden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungen

(1) In einer Lehrveranstaltung mit 5 Leistungspunkten (Major) umfasst die studienbegleitende Prüfung zwei der in § 9 Abs. 1 genannten drei Prüfungsleistungen. In die Note dieser Prüfung gehen die aktive Mitarbeit des/der Studierenden mit einem Gewicht von 20 % und die beiden weiteren Prüfungsleistungen mit einem Gewicht von jeweils 40 % ein.

(2) In einer Lehrveranstaltung mit 2,5 Leistungspunkten (Non-Major) besteht die studienbegleitende Prüfung aus einer der in § 9 Abs. 1 genannten drei Prüfungsleistungen. In die Note dieser Prüfung gehen die aktive Mitarbeit des/der Studierenden mit einem Gewicht von 40 % und die weitere Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 60 % ein.

(3) Die Lehrkraft bestimmt, welche Prüfungsleistungen innerhalb der nach Absatz 1 und 2 bestehenden Optionen erbracht werden. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen können die Studierenden mit Zustimmung der Lehrkraft wählen, ob sie Prüfungsleistungen für 2,5 Leistungspunkte oder für 5 Leistungspunkte erbringen wollen.

(4) Zu einer studienbegleitenden Prüfung gilt als angemeldet, wer die mit dieser Prüfung verbundene Lehrveranstaltung ordnungsgemäß belegt hat. Die Leistungen werden dem/der Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wird. Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertet, dann kann sie einmal wiederholt werden. Dabei kann aus wichtigem Grund von den beim ersten Versuch angewandten

Prüfungsformen abgewichen werden. Eine Wiederholungsprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung sollte frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach dem Nicht-Bestehen der Prüfung durchgeführt werden.

§ 11 Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs

Das Bestehen der Master-Prüfung setzt voraus, dass der/die Studierende zusätzlich zu den Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen an Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (zum Beispiel Kurse in Academic Writing Skills, Kolloquien, Exkursionen oder Summer School) im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten erfolgreich teilgenommen hat. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs wird von der zuständigen Lehrkraft, im Regelfall durch ein Testat, bestätigt.

§ 12 Master-Arbeit und Verteidigung

(1) Mit der Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie zu einer eigenständigen fachwissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas aus dem Gegenstandsbereich Public Management in einem begrenzten Zeitraum unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Lage ist. Der/die Betreuer/in der Master-Arbeit wird vom Prüfungsausschuss bestellt und ist im Regelfall ein/e Professor/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der/die im Studiengang mitwirkt. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auch Lehrbeauftragte mit der Betreuung beauftragen.

(2) Studierende können Vorschläge für die Wahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin unterbreiten. An diese Vorschläge ist der Prüfungsausschuss nicht gebunden. Das Thema ist aus einem der Sachgebiete zu wählen, die im Studiengang behandelt werden. Es wird von dem/der Betreuer/in gestellt und vom Prüfungsausschuss zu einem für alle Studierenden einheitlichen Zeitpunkt nach dem Ende der Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Master-Arbeit kann in begründeten Ausnahmefällen nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Im Ausnahmefall kann die Master-Arbeit als Gruppenarbeit mehrerer Studierenden zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig identifiziert werden kann.

(4) Die Master-Arbeit ist im Regelfall in englischer Sprache abzufassen. Der Regelumfang beträgt 40 Seiten (etwa 15.000 Wörter). Die Bearbeitungszeit

der Master-Arbeit dauert zwei Monate. Auf begründeten Antrag des/der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 14 Tage verlängern.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs Master of Public Management einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Arbeit ist eine eigenhändig unterschriebene eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende bestätigt, dass er/sie die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt hat und er/sie eine Arbeit mit gleichem oder ähnlichem Thema zuvor keiner anderen Institution als Prüfungsleistung vorgelegt hat.

(6) Die Master-Arbeit wird von dem/der Betreuer/in (Erstgutachter) und von einem/r Zweitgutachter/in bewertet, der/die ebenfalls vom Prüfungsausschuss benannt wird. Der/die Zweitgutachter/in soll im Regelfall ein/e Professor/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam oder eine andere im Studiengang Master of Public Management tätige Lehrkraft sein. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat erstellt werden und die Bewertung begründen.

(7) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter. Beträgt die Bewertungsdifferenz mehr als zwei volle Notenstufen, bestimmt der Prüfungsausschuss eine/n Drittgutachter/in. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Gutachter gebildet.

(8) Wird die Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertet, erhält der/die Studierende die Möglichkeit, innerhalb von höchstens drei Monaten eine neue Arbeit zu schreiben und zu verteidigen. Dazu wird vom Prüfungsausschuss ein neues Thema vergeben. Für die Wiederholung kann ein/e andere/r Betreuer/in und andere Prüfer/innen bestellt werden. Es ist höchstens eine Wiederholung möglich.

(9) Die Verteidigung der Master-Arbeit findet vor einer Prüfungskommission statt, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird und im Regelfall aus dem/der Betreuer/in und dem/der Zweitgutachter/in der Master-Arbeit besteht. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des/der Studierenden über zentrale Fragestellungen und Ergebnisse der Master-Arbeit sowie einem Prüfungsgespräch, welches sich auf das Sachgebiet bezieht, aus dem das Thema der Master-Arbeit gewählt wurde. Die Verteidigung dauert im Regelfall 30 Minuten. Bei der Verteidigung können Studierende des Studiengangs Master of Public Management als Zuhörer anwe-

send sein, sofern der/die Kandidat/in zustimmt. Wird die Verteidigung der Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 13 Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn ein/e Studierende/r die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs mit insgesamt 6 Leistungspunkten nachgewiesen hat, sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbracht hat und die Master-Arbeit sowie deren Verteidigung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Master-Arbeit und der Verteidigung. Die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs einschließlich des Kolloquiums zur Vorbereitung der Master-Arbeit (Thesis Kolloquium) werden bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Die mehrfache Anrechnung von Veranstaltungen auf die vorgegebene Zahl der Leistungspunkte sowie auf die Gesamtnote ist ausgeschlossen. Werden von einem/einer Studierenden mehr als die geforderten studienbegleitenden Prüfungen bestanden, entscheidet diese/r, welche Prüfungen bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. Im Zweifelsfall werden die für den/die Kandidat/in günstigsten Noten gewertet.

§ 14 Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und enthält mindestens die Noten der von dem/der Studierenden abgeschlossenen studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Master-Arbeit, die Note der mündlichen Verteidigung sowie die Gesamtnote. Für die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs wird keine Note ausgewiesen. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem/der Dekan/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Public Management“ ausgehändigt. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem/der Dekan/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem

Siegel der Universität Potsdam versehen. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der/die Studierende die Befugnis, den akademischen Grad „Master of Public Management“ zu führen.

(3) Zeugnis und Urkunde werden in englischer Sprache ausgefertigt und können als Zusatz die im angelsächsischen Sprachraum üblichen Äquivalente der Benotung enthalten.

§ 15 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Studierenden die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

(3) Studierende, die mit einem Kind / mit Kindern, für das/die ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche

Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(3) Der/die Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten akademischen Grades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde. Entscheidungen nach Satz 1 können nur vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungsergebnisses getroffen werden.

(5) Dem/der Studierenden ist vor der Entscheidung gemäß Absatz 3 und 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage
Übersicht über die Prüfungs- und Studienleistungen in einem exemplarischen Studienverlauf

| Studienbereiche Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen | SWS | Leistungs- punkte |
|--|--|-----|----------------------|
| 1. Studienbegleitende Prüfungen in obligatorischen Lehrveranstaltungen* | | | |
| A. Public Management: Foundations of Public Management/Governance <i>Financial Management</i> | 2 <i>Major</i> : Zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit | 4 | 10 |
| B. Public Administration/ Government: <i>Comparative Government and Administration Studies</i> <i>Development Administration/Management</i> | 2 <i>Major</i> : Zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit | 4 | 10 |
| C. Public Policy: <i>Basics of Policy Analysis</i> | <i>Major</i> : Zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit | 2 | 5 |
| M. Methods and Skills: Management Behavior and Skills | <i>Major</i> : Zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit | 2 | 5 |
| 2. Studienbegleitende Prüfungen in Wahlpflichtlehrveranstaltungen** | | | |
| A. Public Management | <i>Major</i> : Zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur A. sowie aktive Mitarbeit B. Non-Major: • Referat oder Hausarbeit oder Klausur sowie aktive Mitarbeit | 4 | 7,5 |
| B. Public Administration/ Government | 2 <i>Non-Major</i> : • Referat oder Hausarbeit oder Klausur sowie aktive Mitarbeit | 4 | 5 |
| C. Public Policy | <i>Non-Major</i> : • Referat oder Hausarbeit oder Klausur sowie aktive Mitarbeit | 2 | 2,5 |
| D. Disciplinary Contributions | <i>Non-Major</i> : • Referat oder Hausarbeit oder Klausur sowie aktive Mitarbeit | 2 | 2,5 |

| Studienbereiche Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen | SWS | Leistungs- punkte |
|--|---|------------|------------------------------|
| 3. Master-Arbeit und Verteidigung | | | |
| | Master-Arbeit | | 13 |
| | Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit | | 3,5 |
| 4. Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (Studienleistungen ohne Benotung) | | | |
| <i>Academic Writing Skills</i> | C. Aktive Teilnahme und Übungsaufgaben | 2 | 1 |
| <i>Exkursion oder Summer School (bis zu 1,5 Wochen)</i> | Exkursion: Bericht, Moderation eines Exkursionstermins Summer School: Auswertungsbericht | 2 | 4 |
| <i>Thesis-Colloquium</i> | Aktive Teilnahme und Vorstellung des Thesis-Projekts | 2 | 1 |
| Gesamt: | | | 70 |

* In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass obligatorische Lehrveranstaltungen nur als Major mit 5 LP angeboten werden.

** Die Zahl der Wahlpflichtlehrveranstaltungen variiert entsprechend der Wahl der Studierenden. Um die erforderlichen 17,5 LP im Wahlpflichtbereich zu erreichen, können Studierende Lehrveranstaltungen als Major für 5 LP oder als Non-Major mit 2,5 LP belegen. Im oben skizzierten Beispiel erreicht der/die Studierende die erforderliche Zahl von 17,5 LP, indem er/sie im ersten Semester je eine Lehrveranstaltung in den Studienbereichen A und B als Non-Major sowie im zweiten Semester eine Lehrveranstaltung im Studienbereich A als Major und je eine Lehrveranstaltung in den Studienbereichen B, C und D als Non-Major absolviert. Die Studienbereiche werden in der Studienordnung definiert.

Ordnung für das Magisterstudium Soziologie an der Universität Potsdam

Vom 14. Februar 2003

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 14. Februar 2003 folgende Ordnung für den Magisterstudiengang Soziologie erlassen:³

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Leistungserfassungsprozess
- § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Inhalte des Grundstudiums
- § 11 Umfang, Form und Note der Zwischenprüfung
- § 12 Inhalte des Hauptstudiums
- § 13 Umfang, Form und Note der Magisterprüfung
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam vom 11. November 1999 regelt diese Ordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Soziologie im Studiengang Magister Artium an der Universität Potsdam sowie den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im ersten und zweiten Hauptfach sowie im Nebenfach.

(2) Im Rahmen des Magisterstudiengangs kann das Fach Soziologie als Hauptfach und als Nebenfach studiert werden. Die Kombination zweier Hauptfächer ist möglich. Wird Soziologie als Hauptfach gewählt, ist Politikwissenschaft als zweites Hauptfach, nicht jedoch als Nebenfach ausgeschlossen. Weitere Einschränkungen über die Kombinierbarkeit sollen

durch diese Ordnung nicht vorgenommen werden, sie können sich jedoch aus den Ordnungen der beabsichtigten Kopplungsfächer ergeben, so dass in jedem Fall eine Studienberatung erforderlich ist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die für die Einschreibung an einer Universität (Abitur oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) üblichen Voraussetzungen.

(2) Das Studium der Soziologie setzt englische Sprachkenntnisse voraus. Studierende müssen sich Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau Abitur Leistungsstufe bzw. Unicert III bzw. von TOEFL (250 Punkte) bis zum Beginn des Hauptstudiums angeeignet haben. Dafür erforderliche Lehrveranstaltungen sind als Leistungen unter „freies Studium“ anrechenbar. Die Kenntnis einer weiteren Fremdsprache ist ausdrücklich erwünscht.

§ 3 Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit mit einschließt.

(3) Der Gesamtumfang aller für den erforderlichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 120 Leistungspunkte (80 SWS). Davon sind 105 Leistungspunkte (70 SWS) dem Studium der Soziologie zugeordnet, von denen wiederum 54 für das Grund- und 51 für das Hauptstudium vorgesehen sind. 15 Leistungspunkte (10 SWS) können nach freier Wahl studiert werden. Für das Nebenfach Soziologie beträgt der Gesamtumfang 54 Leistungspunkte (34 SWS), von denen 27 für das Grund- und 27 für das Hauptstudium vorgesehen sind.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Soziologie dient dem Verstehen, dem Vergleich und der Anwendung soziologischer Theorien und Methoden auf Gesellschaften und ihre Teilbereiche und zielt darauf ab, entsprechende Handlungs- und Entscheidungskompetenz auszubilden.

³ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 17. April 2003

(2) Im Studium werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens erworben, disziplinäre theoretische Perspektiven und interdisziplinäre Denk- und Lösungsansätze für soziale Problemstellungen vermittelt und Methoden der empirischen Sozialforschung anwendungsorientiert vorgestellt und geübt.

(3) Die Studierenden sollen durch das Studium der Soziologie befähigt werden, Themen der Sozialforschung im Rahmen eigenständiger Untersuchungen zu bearbeiten und berufsqualifizierende Kompetenzen entsprechend den gewählten Anwendungsfeldern in Wissenschaft und Praxis zu erwerben.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Studierende sollten zu Beginn ihres Studiums eine Studienfachberatung aufsuchen, die in Fragen der Fächerkombination hilft. Der Besuch einer Studienfachberatung im dritten Fachsemester ist obligatorisch. In dieser Beratung soll u. a. die künftige Schwerpunktsetzung im Hauptstudium erörtert werden.

(2) Ergänzend zur Studienfachberatung steht ein tabellarischer Studienplan zur Verfügung, der Orientierungsmuster und Empfehlungen zur selbständigen Gestaltung des Studiums bereithält.

§ 6 Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Lehrforschungsprojekten, Übungen und Kolloquien statt.

- Die Vorlesungen informieren zusammenhängend über größere Problembereiche und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig. Eine Vorlesung kann durch ergänzende Seminare bzw. seminaristische Anteile begleitet werden, die den Studierenden zur selbständigen Verarbeitung des Stoffes und zu seiner Anwendung anregen sollen.
- Die Seminare dienen grundsätzlich der diskursiven Erarbeitung bestimmter Themen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, selbständig die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien spezifizieren, systematisch entfalten und methodisch bearbeiten zu können.
- Die Lehrforschungsprojekte umfassen zwei Semester (6 SWS). Der Gegenstand von Lehrfor-

schungsprojekten ist die Durchführung empirischer Studien. Dabei werden ausgehend von der Erarbeitung der Fragestellung, über die Erhebung empirischer Daten bzw. empirischen Materials, deren Auswertung bzw. Interpretation, bis hin zur Formulierung von Forschungsergebnissen, alle wichtigen Schritte eines empirischen Forschungsprojektes geübt.

- Die Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen im Seminarverlauf finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.

(2) In begründeten Fällen können Seminare als Blockseminare (auch als Ganztagsseminare oder Wochenendseminare) durchgeführt werden. Diese besondere Durchführungsart von Seminaren ergibt sich, wenn Gäste aus anderen Universitäten damit beauftragt werden oder sich aus dem Inhalt der Seminare eine Blockbildung mit dazwischenliegenden Phasen der Diskussionsvorbereitung und Gruppenarbeit empfiehlt.

(3) Das Berufspraktikum stellt ein wesentliches berufsqualifizierendes Element des Magisterstudiums Soziologie dar. Es ist im Hauptstudium über zwei bis drei Monate zu absolvieren und soll zur realistischen Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten (Arbeitspraxis, Arbeitswartungen und Arbeitsbedingungen) bei den Studierenden führen, vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufsfeldes vermitteln, Anwendungsmöglichkeiten der im Studium erworbenen fachspezifischen Qualifikation erproben, den Erwerb extrafunktionaler Qualifikationen (vor allem interdisziplinäre Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen, Sensibilität für Probleme der Praxis, Entscheidungsfähigkeit etc.) erweitern, die Präferenz praxisnaher Fragestellungen fördern, die üblichen Schwierigkeiten beim Eintritt in das Berufsleben („Praxischock“) unmittelbar und mittelbar vermeiden helfen. In Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät wählen die Studierenden eigenverantwortlich ihr Praktikumsfeld.

§ 7 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leis-

tungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12 Abs. 1 MPO,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder gar keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Einer Lehrveranstaltung werden eineinhalb Leistungspunkte je Semesterwochenstunde zugeordnet. Die Leistungspunkte entsprechen damit den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der/vom Dozentin/Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 8).

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u. ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die/der Dozentin/Dozent einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begrün-

dung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die/den jeweilige/n Dozentin/Dozenten anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Magisterstudiengang Soziologie angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 9 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Magisterstudium der Soziologie werden den Studierenden jeweils 75 Belegpunkte für das Grundstudium und nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums weitere 78 für das Hauptstudium im Hauptfach gutgeschrieben, sowie 39 für das Grundstudium und 39 für das Hauptstudium im Nebenfach. Die Belegpunkte sind nicht von einem Studienabschnitt in den anderen übertragbar. Es ist allerdings möglich, für maximal ein Semester bereits Veranstaltungen des Hauptstudiums zu besuchen, wenn noch maximal 15 der geforderten Belegpunkte aus dem Grundstudium offen geblieben sind.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der ersten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der zweiten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Lehrkraft durch ihre Unterschrift in der Teilnehmerliste bestätigen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte – außer im Fall der Magisterarbeit – um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(7) Es ist möglich, einen Teilnahmechein ohne Anrechnung von Beleg- und Leistungspunkten in den angebotenen Lehrveranstaltungen zu erwerben, vorausgesetzt, es gibt freie Plätze.

§ 10 Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester. Es dient dem Erwerb von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Allgemeinen, von breit angelegten Grundlagenkenntnissen in den soziologischen Theorien und in den Methoden der empirischen Sozialforschung sowie von grundlegenden Kenntnissen in den speziellen Soziologien.

(2) Schwerpunkte des Grundstudiums Soziologie im Hauptfach bilden:

- a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (soziologisches Tutorium) 3 LP 2 SWS
- b) Modul Allgemeine Soziologie 9 LP 6 SWS
- c) Modul Modelle und Methoden der Datenerhebung 6 LP 4 SWS
- d) Modul: Deskriptiv- und inferenzstatistischen Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse 6 LP 4 SWS
- e) Modul: Grundlegende multivariate Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse 6 LP 4 SWS
- f) Modul: Sozialstrukturanalyse 6 LP 4 SWS
- g) Modul: Soziologie der Geschlechterverhältnisse 9 LP 6 SWS
- h) Modul: Organisations- und Verwaltungssoziologie 9 LP 6 SWS

(3) Schwerpunkte des Grundstudiums Soziologie im Nebenfach bilden:

- Modul Allgemeine Soziologie 9 LP 6 SWS

- Modul Modell und Methoden der Datenerhebung 6 LP 4 SWS
- Modul Sozialstrukturanalyse 6 LP 4 SWS
- Modul Soziologie der Geschlechterverhältnisse oder Organisations- und Verwaltungssoziologie 6 LP 4 SWS

Zu a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

Die "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" sollte im ersten oder spätestens im zweiten Semester besucht werden. Sie führt in die elementaren Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens ein, übt den selbständigen Umgang mit Literatursuche und -aufarbeitung und vermittelt die Grundlagen für Referate, Arbeitspapiere und wissenschaftliche Hausarbeiten. Darüber hinaus vermittelt sie erste Einblicke in soziologische Perspektiven auf gesellschaftliche Phänomene. Die "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" hat einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden (3 LP).

Zu b) Allgemeine Soziologie

Die Allgemeine Soziologie beschäftigt sich mit den theoretischen Grundlagen des Faches und ihren Anwendungen in soziologischen Spezialisierungen und in Zeitdiagnosen. Theorie wird dabei nicht als eine Spezialisierung verstanden, die einer begriffslosen Empirie gegenübertritt, sondern als die Reflexion auf die unentbehrlichen begrifflichen Voraussetzungen soziologischer Reflexion überhaupt. Gerade um den engen Zusammenhang von theoretischer Reflexion und empirischer Forschung zu verdeutlichen, kooperiert die Allgemeine Soziologie an der Universität Potsdam immer wieder auch mit anderen empirischen Spezialisierungen. In jedem Wintersemester findet eine Einführungsvorlesung (2 SWS) in die soziologische Theorie statt, die von einem Seminar (2 SWS) begleitet wird. Ziel dieser Vorlesung ist es, einen Überblick über die wichtigsten Begriffe und theoretischen Orientierungen des Faches zu vermitteln. Diese Vorlesung und das dazugehörige Seminar sind für Haupt- und Nebenfachstudenten obligatorisch. (6 LP)

Nach dem Besuch dieser Vorlesung und des dazu gehörigen Seminars soll im Verlauf des Grundstudiums für Hauptfachstudenten ein zweites vertiefendes theoretisches Seminar (2 SWS) besucht werden. Die für den obligatorischen zweiten Theorieschein wählbaren Seminare im Grundstudium werden speziell ausgewiesen. (3 LP)

Zu c) Methoden der empirischen Sozialforschung
Der Veranstaltungszyklus "Methoden der empirischen Sozialforschung" soll die Studierenden dazu befähigen, statistische und empirische soziologi-

sche Forschung selbst durchführen und empirische Forschungsergebnisse kritisch einzuschätzen. Diesem Zweck dient die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in Forschungsplanung und Datenerhebung und die Einführung in die grundlegenden Analysemodelle für sozialwissenschaftliche Daten.

2. Semester

Methoden der empirischen Sozialforschung: Modelle und Methoden der Datenerhebung:

In der Vorlesung (2 SWS) werden einige wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung, Methoden der Datenerhebung sowie quantitative und qualitative Forschungsdesigns behandelt. Im parallelen Seminar (2 SWS) führen die Studierenden eigene Datenerhebungen durch (6 LP).

3. Semester

Methoden der empirischen Sozialforschung: Deskriptiv- und inferenzstatistische Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse:

In der Vorlesung (2 SWS) werden die deskriptiv- und inferenzstatistischen Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse dargestellt und diskutiert. In der parallelen Übung (2 SWS) werden Auswertungen mit diesen Modellen durchgeführt und Ergebnisse interpretiert (6 LP).

4. Semester

Methoden der empirischen Sozialforschung: Grundlegende multivariate Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse

In der Vorlesung (2 SWS) werden die grundlegenden Modelle der multivariaten Datenanalyse in den Sozialwissenschaften dargestellt und diskutiert (Tabellenanalyse/Typologie von Kausalstrukturen, multiple Regression und Pfadanalyse). In der parallelen Übung (2 SWS) werden die Modelle eingesetzt, um zu ausgewählten Fragestellungen theoriegeleitete Auswertungen auf der Basis der aktuellen ALLBUS/ISSP-Erhebung durchzuführen (6 LP).

Darüber hinaus können Zusatzqualifikationen nach freier Wahl, z. B. bezüglich weiterer EDV-Programme und weiterer Ansätze der qualitativen Sozialforschung erworben werden.

Zu d) Sozialstrukturanalyse

In drei Richtungen soll die Lehre im Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse die entsprechenden für jeden Soziologen unabdingbaren Kenntnisse vermitteln: Erstens die Kenntnis der grundlegenden begrifflichen Instrumente. Zweitens soll sie das sozialstrukturelle Grundwissen über die deutsche Gesellschaft bzw. über die europäischen Gesellschaften zur Verfügung stellen. Schließlich soll sie verdeutlichen, welche methodischen Instrumente in der Analyse sozialer Strukturen eingesetzt werden können. In jedem Som-

mersemester werden in diesem Schwerpunkt eine Vorlesung (2 SWS) und ein dazu gehöriges Seminar (2 SWS) angeboten. Ihr Besuch ist für Studierende im Haupt- und Nebenfach obligatorisch. (6 LP).

Zu e) Soziologie der Geschlechterverhältnisse

Die Soziologie der Geschlechterverhältnisse fragt, wie Geschlecht in ökonomische, soziale, politische, rechtliche u.a. Organisationsformen von modernen Gesellschaften eingeschrieben ist sowie nach den Ursachen für geschlechtsgebundene soziale Differenzierungen, Hierarchien und Ungleichheiten im Kontext anderer sozialer Differenzierungsfaktoren. Im Grundstudium wird jeweils im Sommersemester in einer Vorlesung (2 SWS) zur „Einführung in die Soziologie der Geschlechterverhältnisse“ und einem dazugehörigen Seminar (2 SWS) ein Überblick über Konzepte, Grundbegriffe und Methoden zur sozialwissenschaftlichen Analyse von Geschlechterverhältnissen gegeben. Besuch von Vorlesung und Seminar sind für Haupt- und Nebenfachstudierende obligatorisch. (6 LP).

Obligatorisch ist im Verlauf des Grundstudiums ein weiteres Seminar (2 SWS) zu den thematischen Feldern

- (a) Vergeschlechtlichungsprozesse in soziologischer und transdisziplinärer Perspektive,
- (b) Theorien und Methoden in der Frauen- und Geschlechterforschung,
- (c) Reflexion geschlechterpolitischer Interventionen angeboten. (3 LP).

Zu f) Organisations- und Verwaltungssoziologie

Organisationssoziologie untersucht die Entstehung, die Erhaltung und den Wandel von Organisationen im Kontext ihrer gesellschaftlichen Umwelt. In ihrer theoretischen Perspektive geht es der Organisationssoziologie um Leistungen, Grenzen und Alternativen von Organisationen bei der Bündelung individueller Interessen zu kollektivem Handeln. Dem entsprechend steht das Verhältnis von Gesellschaft, Organisation und Individuum, das kursorisch aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven untersucht wird, im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Im Grundstudium ist auf dem Gebiet der Organisations- und Verwaltungssoziologie der Kurs „Einführung in die Organisations- und Verwaltungssoziologie“, der die Vorlesung (2 SWS) und das dazugehörige Seminar (2 SWS) umfasst (6 LP), für Haupt- und Nebenfachstudierende obligatorisch.

Obligatorisch ist für Hauptfachstudierende im Verlauf des Grundstudiums eines der weiteren Seminare, die im Modul Organisations- und Ver-

waltungssoziologie angeboten werden und in der Regel Seminare im Umfang von 2 SWS umfassen (3 LP).

§ 11 Umfang, Form und Note der Zwischenprüfung

(1) Zum Bestehen der Zwischenprüfung im Hauptfach sind 54 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen erforderlich:

- Allgemeine Soziologie 9 LP
- Modelle und Methoden der Datenerhebung 6 LP
- Deskriptiv- und inferenzstatistische Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse 6 LP
- Grundlegende multivariate Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse 6 LP
- Sozialstrukturanalyse 6 LP
- Soziologie der Geschlechterverhältnisse 9 LP
- Organisations- und Verwaltungssoziologie 9 LP
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Soziologisches Tutorium) 3 LP

(2) Zum Bestehen der Zwischenprüfung im Nebenfach sind 27 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen erforderlich:

- Allgemeine Soziologie 9 LP
- Modell und Methoden der Datenerhebung 6 LP
- Sozialstrukturanalyse 6 LP
- Organisations- und Verwaltungssoziologie oder Soziologie der Geschlechterverhältnisse 6 LP

(3) Bis auf die Leistungspunkte aus dem soziologischen Tutorium müssen alle Leistungspunkte benotet sein.

(4) Fach- und Hochschulwechsler können das soziologische Tutorium durch andere Nachweise substituieren.

(5) Das Grundstudium gilt darüber hinaus erst dann als absolviert, wenn die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung und ausreichende Englischkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 nachgewiesen werden.

(6) Die Gesamtnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl der benoteten Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung disziplinärer theoretischer Kenntnisse, Forschungsansätze und Forschungsmethoden. Es soll Möglichkeiten einer praxisorientierten Profilierung eröffnen, wozu insbesondere der Besuch von Lehrveranstaltungen der speziellen Soziologien und des Lehrforschungsprojektes dienen. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Studierende im ersten Hauptfach sollten Teile des achten und das neunte Semester in erster Linie der Anfertigung der Magisterarbeit widmen.

(2) Im Hauptstudium wird von den Studierenden eine individuelle fachliche Profilierung erwartet. Einige Module sind für alle Studierende verbindlich, andere werden zur individuellen profilierenden Gestaltung des Hauptstudiums ausgewählt.

(3) Als Module angeboten werden folgende Schwerpunkte:

- a) Allgemeine Soziologie
- b) Methoden der empirischen Sozialforschung
- c) Sozialstrukturanalyse
- d) Soziologie der Geschlechterverhältnisse
- e) Organisations- und Verwaltungssoziologie
- f) Umweltsoziologie
- g) Familien- und Jugendsoziologie
- h) Weitere spezielle Soziologien können entsprechend dem Lehrangebot an der Universität Potsdam hinzutreten, wie z. B. Militärsoziologie, Wirtschaftssoziologie, Sportsoziologie, Bildungssoziologie, Migrationssoziologie usw.

(4) In den Schwerpunkten a) bis g) ist es mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich, Lehrveranstaltungen auch an Berliner Universitäten bzw. der Viadrina (Frankfurt/Oder) zu besuchen. Die Veranstaltungen müssen durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, soweit sie nicht im kommentierten Vorlesungsverzeichnis Sozialwissenschaften angekündigt sind.

(5) In Forschungskolloquien können fortgeschrittene Studierende, Doktoranden und Doktorandinnen eigene Arbeiten und gemeinsam interessierende übergreifende Themen diskutieren. Ihr Besuch vermindert das Belegpunktekonto nicht.

Das Angebot der Schwerpunkte ist im Einzelnen:

Zu a) Allgemeine Soziologie

Im Hauptstudium soll die Allgemeine Soziologie die begriffliche Fundamentierung des Studiums konsolidieren und spezialisieren. Zu unterscheiden sind dabei solche Veranstaltungen, die sich thematisch mit Orientierungen oder Aspekten der

soziologischen der Theorie im engeren Sinne beschäftigen und solche Seminare, die ältere oder neuere Gesellschaftsdeutungen thematisieren. Zwei entsprechende Leistungsscheine sowie eine mündliche Prüfung sind im Hauptstudium obligatorisch. (Im Kolloquium können fortgeschrittene Studierende, Doktoranden und Doktorandinnen eigene Arbeiten und gemeinsam interessierende übergreifende Themen diskutieren.

Zu b) Methoden der empirischen Sozialforschung

Die Methodenausbildung wird im Hauptstudium mit vertiefenden Veranstaltungen fortgesetzt. Sie können wahlweise im Bereich der quantitativen oder der qualitativen Methoden absolviert werden. Im Bereich der quantitativen Methoden werden zur Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse weitere Seminare zu multivariaten Modellen sozialwissenschaftlicher Datenanalyse (z. B. Strukturgleichungsmodelle, dimensionale Analyse und Typenbildung oder fortgeschrittene Modellbildung für nichtmetrische Daten) angeboten. In Seminaren zur angewandten Sozialforschung werden die Modelle und Methoden der empirischen Sozialforschung jeweils für einen spezifischen thematischen Schwerpunkt eingesetzt und reflektiert.

Zu c) Sozialstrukturanalyse

Im Hauptstudium muss mindestens ein Seminar zu speziellen Problemen der Sozialstruktur und ein weiteres Seminar zu Problemen des internationalen Vergleichs von Sozialstrukturen mit Leistungsschein absolviert werden. Dazu gehören z. B. soziale Lagen, Lebensstile und Milieus, Habitus und Mentalitäten oder Prozesse der Pluralisierung und Individualisierung, aber auch Prozesse des Wertewandels, der strukturellen Differenzierung, der sozialstrukturellen Verankerung von Parteien usw.

Zu d) Soziologie der Geschlechterverhältnisse

Zur Spezialisierung werden im Hauptstudium Seminare und Kolloquien angeboten, in denen im Grundstudium erworbene Kenntnisse vertieft und erweitert werden. Die Lehrangebote gliedern sich in drei thematische Felder:

- (a) Vergeschlechtlichungsprozesse in soziologischer und transdisziplinärer Perspektive
- (b) Theorien und Methoden in der Frauen- und Geschlechterforschung
- (c) Reflexion geschlechterpolitischer Interventionen und können je nach Interesse ausgewählt werden.

Eine spezifische Akzentsetzung bilden im Hauptstudium transdisziplinär konzipierte Lehrangebote, die die Kategorie „Geschlecht“ bzw. die Analyse von Geschlechterverhältnissen im Schnittpunkt verschie-

dener Disziplinen thematisieren und Transdisziplinarität als ein erkenntniskritisches Instrument einsetzen.

Zu e) Organisations- und Verwaltungssoziologie

Im Hauptstudium werden Einsichten in theoretische Hauptströmungen der Organisationssoziologie vertieft und in ihrer Relevanz für konkrete Organisationen in Wirtschaft und Verwaltung analysiert. Die Seminare verfolgen das Ziel, anhand von Texten und empirischen Fallstudien mit theoretischen, methodischen und praktischen Problemen der Organisationssoziologie, empirischen Organisationsanalyse und vergleichenden Organisationsforschung vertraut zu machen. Die disziplinäre Sicht auf Organisationen wird insbesondere in den Feldern konkreter Organisationen, wie Verwaltungen und Unternehmen, Anschlussstellen zur Verwaltungswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre verdeutlichen und so einer berufsfeldbezogenen Orientierung des Studiums Rechnung tragen.

Zu f) Umweltsoziologie

Die Forderung nach einer Nachhaltigen Entwicklung stellt seit dem UNCED-Gipfel in Rio de Janeiro 1992 der neue Rahmen des globalen umwelt- und entwicklungspolitischen Diskurses dar. Der Schwerpunkt soll eine sozialwissenschaftliche Perspektive auf dieses inter- und transdisziplinäre Feld werfen. Besondere Schwerpunkte sind:

- 1) Gesellschaft, Energiesysteme und technologischer Wandel;
- 2) Lebensstildynamik und Nachhaltigkeit;
- 3) Vulnerabilität, Adaptionspotenzial und Management.

Umweltökonomische und umweltsoziologische Fragestellungen werden dabei häufig, aber nicht ausschließlich angeschnitten – dem Querschnittscharakter des Nachhaltigkeits-Themas gemäß. Die vermittelte Methodenkompetenz des Schwerpunkts bezieht sich – je nach Einzelveranstaltung – auf umwelt- und ressourcenökonomische Ansätze (u.a. soziale Dilemmata), ökonomische und integrierte Modellierung sozio-ökonomischer Prozesse, qualitative sozialwissenschaftliche Forschung sowie Datenanalyse und Szenariobildung.

Das Gebiet „Umwelt und Nachhaltigkeit“ wird in enger Kooperation mit dem Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) angeboten.

Zu g) Familien- und Jugendsoziologie

Zur Spezialisierung im Hauptstudium werden Lehrveranstaltungen im Bereich der Familien- und Jugendsoziologie angeboten, die einerseits einen Überblick zu theoretischen Ansätzen und Metho-

den der Familien- und Jugendforschung geben und andererseits Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels auf Kindheit, Jugend und Familie in zeitgeschichtlicher Perspektive beleuchten. Darüber hinaus thematisiert das Lehrangebot speziell Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und Familien in ihrer Wechselwirkung mit sozialen und personellen Bedingungen.

Zu h) Weitere spezielle Soziologien:

Soweit ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, können im Hauptstudium auch andere Spezialisierungen gewählt werden, wie Sportsoziologie, Militärsoziologie, Wirtschaftssoziologie, Bildungssoziologie oder Migrationssoziologie.

Zu i) Lehrforschungsprojekte

Ein obligatorisches Lehrforschungsprojekt soll den Studierenden nicht nur fachliche Kenntnisse sondern auch Fertigkeiten in der eigenverantwortlichen Konzipierung, Durchführung und Beendigung von Forschungsaufgaben vermitteln. Lehrforschungsprojekte umfassen in der Regel 6 SWS (9 LP). Sie können im Rahmen aller Teilgebiete der Soziologie stattfinden. Sie beinhalten die Durchführung einer empirischen Studie von der Erarbeitung eines Themengebietes bis zur Auswertung der Forschungsergebnisse. Alle soziologischen Schwerpunkte, die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten sind, bieten dafür mindestens in jedem fünften Semester ein Lehrforschungsprojekt an.

Zu j) Praktika

Ein zwei- bis dreimonatiges Praktikum (15 LP) soll Studierende mit gesellschaftlichen Praxisbereichen vertraut machen. Bei einschlägigen Berufserfahrungen kann von einem solchen Praktikum abgesehen werden. Am Ende des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der den Prüfungsunterlagen angefügt wird.

§ 13 Umfang, Form und Note der Magisterprüfung

(1) Zum Bestehen der Magisterprüfung im Hauptfach Soziologie sind 51 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen erforderlich:

| | |
|--|-------|
| - Allgemeine Soziologie (2 Leistungsnachweise, 1 mündliche Prüfung) | 9 LP |
| - 1. Spezielle Soziologie (2 Leistungsnachweise, 1 mündliche Prüfung) | 9 LP |
| - 2. Spezielle Soziologie (1 Leistungsnachweis) | 3 LP |
| - Methoden III (2 Leistungsnachweise) | 6 LP |
| - Lehrforschungsprojekt (1 Leistungsnachweis) | 9 LP |
| - Praktikum | 15 LP |

(2) Im ersten Hauptfach Soziologie ist zusätzlich die Anfertigung einer Magisterarbeit gemäß § 22 MPO erforderlich. Das Thema für die Magisterarbeit kann aus jedem Teilgebiet des Faches Soziologie (einschließlich soziologischer Theorie, spezieller Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung) gewählt werden. Die Magisterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewichtet. Die Studierenden erhalten dafür ein Konto von 60 Belegpunkten, so dass sie die Magisterarbeit einmal wiederholen können.

(3) Ergänzende Erläuterungen

- Das Modul Allgemeine Soziologie ist für alle Studierenden im Hauptstudium obligatorisch
- Die 1. Spezielle Soziologie kann unter den angebotenen Schwerpunkten ausgewählt werden.
- Auch die 2. Spezielle Soziologie kann unter den angebotenen Schwerpunkten ausgewählt werden. Der Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen an Berliner Universitäten kann auf Antrag bei der Prüfungskommission anerkannt werden.
- Veranstaltungen im Modul Methoden III können nach Belieben im Bereich der quantitativen oder der qualitativen Methoden gewählt werden.

(4) Zum Bestehen der Magisterprüfung im Nebenfach Soziologie sind 27 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen erforderlich:

| | |
|--|------|
| - Allgemeine Soziologie (2 Leistungsnachweise, 1 mündliche Prüfung) | 9 LP |
| - 1. Spezielle Soziologie (2 Leistungsnachweise) | 6 LP |
| - 2. Spezielle Soziologie (2 Leistungsnachweise) | 6 LP |
| - wahlobligatorisch aus allen soziologischen Angeboten (2 Leistungsnachweise) | 6 LP |

(5) Bis auf das Praktikum müssen alle Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen benotet sein.

(6) Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl der benoteten Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach ihrem Inkrafttreten im Magisterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Studienordnung und der Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Soziologie vom 11. Juli 1996 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Magisterstudiengang Soziologie befindet, kann die Magisterprüfung längstens bis zum 31. März 2010 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 15 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 treten für die Studierenden des Magisterstudienganges Soziologie die Studienordnung und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen (AmBek) der Universität Potsdam Nr. 4/97, außer Kraft.

Hauptfach Soziologie

Module im Grundstudium

| | | | |
|---|---------|-----------------------|----------|
| Allgemeine Soziologie | 2 LN | 6 SWS V+2 Sem | 9 LP |
| Datenerhebung | 1 LN | 4 SWS V + 1 Sem | 6 LP |
| Deskriptiv. u. inferenzstatist. Modelle d. Datenanalyse | 1 LN | 4 SWS V + Üb | 6 LP |
| Grundlegende multivariate Modelle d. Datenanalyse | 1 LN | 4 SWS V + Üb | 6 LP |
| Sozialstrukturanalyse | 1 LN | 4 SWS V+ 1 Sem | 6 LP |
| Organisation/Verwaltung | 2 LN | 6 SWS V + 2 Sem | 9 LP |
| Geschlechterverhältnisse | 2 LN | 6 SWS V +2 Sem | 9 LP |
| Tutorium | 1 LN | 2 SWS Üb | 3 LP |
| Gesamt | | 36 SWS | 54 LP |

75 Belegpunkte Guthaben im Grundstudium, nicht übertragbar auf Hauptstudium. 15 Leistungspunkte aus dem Grundstudium dürfen (für eventuelle Wiederholungen von Prüfungen) für maximal ein Semester noch offen sein, wenn Veranstaltungen des Hauptstudiums belegt werden.

Module im Hauptstudium

| | | | | |
|-----------------------|------|----------------------------------|---|---------------------------|
| Allgemeine Soziologie | 2 LN | 4 SWS Sem | 2 | 9 LP (inkl. mündl. Prüf.) |
| Methoden | 1 LN | 4 SWS Sem | 2 | 6 LP |
| 1. Spez. | 2 LN | 4 SWS Sem | 2 | 9 LP inkl. mündl. Prüf. |
| 2. Spez. | 1 LN | 2 SWS Sem | 1 | 3 LP |
| LFP | 1 LN | Projekt zu 3 SWS über 2 Semester | | 9 LP |
| Praktikum | 1 LN | 10 SWS (2-3 Monate) | | 15 LP |
| Gesamt | | | | 51 LP |
| Magisterarbeit | | | | 30 LP |

78 Belegpunkte Guthaben im Hauptstudium
60 Belegpunkte Guthaben für die Magisterarbeit.
15 für 10 SWS freies Studium

Nebenfach Soziologie

Grundstudium

| | | | |
|--|------|-----------------------|-------|
| Allgemeine Soziologie | 2 LN | 6 SWS V + 2 Sem | 9 LP |
| Methoden der Datenerhebung | 1 LN | 4 SWS V + 1 Sem | 6 LP |
| Sozialstrukturanalyse | 1 LN | 4 SWS V + 1Sem | 6 LP |
| Organisat./Verwaltg. oder Geschlechtersoz. | 1 LN | 4 SWS V + 1 Sem | 6 LP |
| Gesamt | | 18 SWS | 27 LP |

39 Belegpunkte Guthaben im Grundstudium, nicht übertragbar auf Hauptstudium. 12 Leistungspunkte dürfen für maximal ein Semester (für eventuelle Wiederholungen von Prüfungen) noch offen sein, wenn Veranstaltungen im Hauptstudium belegt werden.

Hauptstudium

| | | | | |
|--|------|--------------|---|---------------------------|
| Allgemeine Soziologie | 2 LN | 4 SWS Sem | 2 | 9 LP (inkl. mündl. Prüf.) |
| 1. Spez. | 2 LN | 4 SWS Sem | 2 | 6 LP |
| 2. Spez. | 2 LN | 4 SWS Sem | 2 | 6 LP |
| Wahlobligat. aus allen soziolog. Angeboten | 2 LN | 4 SWS Sem | 2 | 6 LP |
| Gesamt | | 16 SWS | | 27 LP |

39 Belegpunkte Guthaben im Hauptstudium

**Prüfungsordnung für den gemeinsamen
Master-Studiengang Internationale Beziehungen
der Freien Universität zu Berlin,
der Humboldt-Universität zu Berlin
und der Universität Potsdam**

Vom 29. Januar 2003

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 29. Januar 2003 die folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam erlassen: 4

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Studienabschluss und Hochschulgrad |
| § 3 | Prüfungsausschuss |
| § 4 | Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen |
| § 5 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen |
| § 6 | Akteneinsicht |
| § 7 | Mündliche Prüfung |
| § 8 | Master-Arbeit |
| § 9 | Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen |
| § 10 | Antrag zum Studienabschluss |
| § 11 | Regelungen zum Nachteilsausgleich |
| § 12 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen |
| § 13 | Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement |
| § 14 | In-Kraft-Treten |

Anhang : Übersicht über die Prüfungsleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Internationale Beziehungen.

(2) Der Master-Studiengang Internationale Beziehungen wird in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt, die einen Master-Studiengang mit einer Prüfungsordnung mit gleichlautenden Regelungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums und zu Anforderun-

gen und Verfahren der Prüfungsleistungen eingerichtet haben.

§ 2 Studienabschluss und Hochschulgrad

Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) verliehen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen setzt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss ein, bestehend aus zwei Professoren/Professorinnen, einem/einer akademischen Mitarbeiter/in und einem/einer Studierenden des Studiengangs. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrelevanten Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Seine Mitglieder haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von den jeweils verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrkräften bescheinigt. Die Prüfungsberechtigung wird jeweils vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des vierten Semesters zu erreichen.

(2) Die Leistungen werden dem/der Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 bis 4,0) erfüllt sind.

⁴ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 15. Mai 2003

Dabei werden als Ausbildungsformen Vorlesungen, Seminare und Projektkurse berücksichtigt, die jeweils verpflichtend mit einem hohen Anteil von Selbststudium, d. h. eigenständigen, vertiefenden Studienleistungen, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen festgesetzt werden, einhergehen.

(3) Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon im Einzelnen:

- (a) 10 LP für das Modul ‚Internationale Institutionen und transnationale Politik‘,
- (b) 10 LP für das Modul ‚Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie‘,
- (c) 10 LP für das Modul ‚Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik‘,
- (d) 10 LP für das Modul ‚Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden‘,
- (e) 12 LP für das Vertiefungsmodul,
- (f) 12 LP für das Projektkursmodul,
- (g) 6 LP für das Begleitmodul,
- (h) 6 LP für das Methodenmodul,
- (i) 8 LP für das Berufspraktikum einschließlich des begleitenden Kolloquiums,
- (j) 8 LP für die mündliche Prüfung,
- (k) 28 LP für die Master-Arbeit einschließlich des begleitenden Kolloquiums.

(4) Die in den Modulen und Veranstaltungen gemäß Absatz 3 Buchstaben (a) bis (h) zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und damit zu erwerbenden Leistungspunkte sind dem Anhang zu entnehmen.

(5) Mindestens die Hälfte der Leistungsnachweise ist in englischsprachigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(6) In zwei der Basismodule ist der Leistungsnachweis durch das Verfassen einer Hausarbeit im Kernseminar zu erbringen, in den anderen zwei durch eine Klausur in der Vorlesung, die durch ein Thesenpapier oder eine ähnliche Leistung im Kernseminar ergänzt wird.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Beim Wechsel in den Master-Studiengang Internationale Beziehungen werden Studien- und Prüfungsleistungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem gleichwertigen Master-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen oder Teilstudiengängen

an Bildungseinrichtungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, zu beachten.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem fachlich gleichen und gleichwertigen Teilstudiengang im Falle der Mehrfachimmatrikulation an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Berlin oder im Land Brandenburg erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf den Abschluss im Master-Studiengang Internationale Beziehungen angerechnet. Die an der anderen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden im Abschlusszeugnis als solche kenntlich gemacht.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Akteneinsicht

Innerhalb von drei Monaten nach einer Entscheidung über Studien- und Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll im zuständigen Prüfungsbüro erfolgen. Die Aktenein-

sicht kann durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis von umfassenden Kenntnissen, die in den vier Basismodulen entsprechend § 4 der Studienordnung erworben werden und diese übergreifen und verknüpfen.

(2) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wer die vorgesehenen Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben (a) bis (d) jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 bis 4,0) erbracht hat.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt eine/n Prüfer/in sowie eine/n Beisitzer/in und im Benehmen mit der/dem Prüfer/in den Prüfungstermin. Bei der Bestellung der/des Prüferin/Prüfers sind die geltenden Bestimmungen zu beachten. Die/der Antragsteller/in hat ein Vorschlagsrecht; es begründet keinen Anspruch. Beisitzer/in kann nur werden, wer über erforderliche Sachkunde verfügt; die Sachkunde ist gegeben, wenn in einem Master-Studiengang Internationale Beziehungen oder einem gleichwertigen Studiengang ein Hochschulabschluss erworben worden ist.

(4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

§ 8 Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer im Master-Studiengang Internationale Beziehungen an einer der beteiligten Universitäten in zwei Studiensemestern vor der Antragstellung immatrikuliert gewesen ist, die Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben (a) bis (h) und (j) erbracht sowie das Berufspraktikum entsprechend § 8 der Studienordnung absolviert hat.

(2) Die Master-Arbeit zeigt, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem der Internationalen Beziehungen selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Master-Arbeit soll ca. 20.000 Wörter umfassen.

(3) Zur Bewertung der Arbeit bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/innen. Eine/r von beiden ist der/die Betreuer/in der Master-Arbeit. Der/die Kan-

didat/in hat das Recht, den/die Betreuer/in der Master-Arbeit vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Die Ausgabe des Themas erfolgt im Benehmen mit der/dem Betreuer/in durch den Prüfungsausschuss. Das Datum der Ausgabe des Themas und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(5) Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit sind von dem/der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ist der/die Kandidat/in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um vier Wochen – verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so hat der/die Kandidat/in das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben.

(7) Bei Abgabe der Master-Arbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 9 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Zur Benotung einer Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 bis 1,5 = A = hervorragend (excellent)
- 1,6 bis 2,0 = B = sehr gut (very good)
- 2,1 bis 3,0 = C = gut (good)
- 3,1 bis 3,5 = D = befriedigend (satisfactory)
- 3,6 bis 4,0 = E = ausreichend (sufficient)
- 4,1 bis 5,0 = F = nicht bestanden (fail)

(2) Wird eine Leistung von mehreren Prüfern bewertet, wird die Note als arithmetisches Mittel errechnet. Zur Ermittlung der Modulnoten für mehrere Studien- und Prüfungsleistungen werden die jeweiligen Noten gemäß Abs. 1 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der Leistungspunkte dividiert. Bei Ermittlung der Modulnoten und der Gesamtnote wird jeweils als Notenwert nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertete Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll spätestens am Beginn des folgenden Semesters ermöglicht werden.

(4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss zweite Wiederholungen von Fachprüfungen genehmigen. Zu den genehmigungsfähigen Gründen gehören insbesondere Umstände, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind.

§ 10 Antrag zum Studienabschluss

(1) Der Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses wird von dem/der Studierenden gestellt. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

(a) Nachweis der Immatrikulation an einer der beteiligten Universitäten im Master-Studiengang Internationale Beziehungen in zwei Studiensemestern vor der Antragstellung. Von der Vorlage des Immatrikulationsnachweises kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag absehen.

(b) Nachweise über die nach § 4 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen

(c) Nachweis des Auslandsstudiums gemäß § 7 der Studienordnung

(2) Der Prüfungsausschuss teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und die vorhandenen und geplanten Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

§ 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der/dem Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen

Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(3) Der/die Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten akademischen Grades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

(5) Dem/der Studierenden ist vor der Entscheidung gemäß Absatz 3 und 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

§ 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Der Studienabschluss des Master-Studiengangs Internationale Beziehungen ist erreicht, wenn die nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte und das Auslandsstudium gemäß § 7 der Studienordnung nachgewiesen wurden.

(2) Zur Ermittlung der Noten in den Modulen und den Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben (a) bis (h) und zur Ermittlung der Noten für die Leistungen nach § 4 Abs. 3 Buchstaben (j) (mündliche Prüfung) und (k) (Master-Arbeit) werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Für das Berufspraktikum und das begleitende Kolloquium gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe (i) wird keine Note ausgewiesen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die Noten gemäß Abs. 2 mit den jeweils gemäß § 4 Abs. 3 vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch 112 dividiert.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote ist die Skala gemäß § 9 Abs. 1 anzuwenden.

(5) Für den Studienabschluss werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad sowie ein Diploma Supplement ausgefertigt. Auf Antrag werden für Zeugnis und Urkunde zusätzlich englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang

Übersicht über die Prüfungsleistungen

| Modul | Veranstaltungstyp und Leistungsnachweise | SWS | Leistungspunkte |
|---|--|-----|-----------------|
| Basismodule ¹ | | | |
| Internationale Institutionen und transnationale Politik | 1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird. | 4 | 10 |
| Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie | 1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird. | 4 | 10 |
| Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik | 1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird. | 4 | 10 |
| Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden | 1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o. Ä. in dem K-HS ergänzt wird. | 4 | 10 |
| Aufbaumodule | | | |
| Vertiefungsmodul | 2 Wahlveranstaltungen (in der Regel Hauptseminare). Der Leistungsnachweis ist jeweils durch das Verfassen einer Hausarbeit zu erbringen | 4 | 12 |
| Projektkursmodul | 1 Projektkurs. Der Leistungsnachweis ist durch das Verfassen einer Projektkursarbeit zu erbringen. ² | 4-6 | 12 |
| Methodenmodul | 1 Hauptseminar mit schriftlicher Leistungskontrolle | 2 | 6 |
| Begleitmodul | 1 Wahlveranstaltung (in der Regel Hauptseminar) mit schriftlicher Leistungskontrolle | 2 | 6 |
| Berufspraktikum mit begleitendem Kolloquium | | | 8 |
| Mündliche Prüfung | | | 8 |
| Master-Arbeit und begleitendes Kolloquium | | | 28 |
| Gesamt: | | | 120 |

Erläuterungen:

Klausuren: Klausuren haben in der Regel eine Dauer von 90 Minuten.

Master-Arbeit: Die Master-Arbeit soll einen Umfang von etwa 20.000 Wörtern haben.

Projektkursarbeit: Die Projektkursarbeit soll einen Umfang von etwa 10.000 Wörtern haben.

Hauptseminar-Hausarbeit: Hausarbeiten in Hauptseminaren sollen einen Umfang von etwa 6.000 Wörtern haben.

Kernseminar-Hausarbeit: Hausarbeiten in Kernseminaren sollen einen Umfang von etwa 6.000 Wörtern haben.

¹ Entsprechend § 4 Abs. 6 ist der Leistungsnachweis in zwei der Basismodule durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem Kernseminar zu erbringen, in den anderen zwei durch eine Klausur in der Vorlesung, die durch ein Thesenpapier o.ä. in dem Kernseminar ergänzt wird.

² Entsprechend § 5 Abs. 2 der Studienordnung kann der Projektkurs in begründeten Ausnahmefällen durch zwei Hauptseminare ersetzt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Prüfungsausschuss. In diesem Fall ist der Leistungsnachweis durch das Verfassen von je einer Hausarbeit in den beiden Hauptseminaren zu erbringen.

**Studienordnung für den gemeinsamen
Master-Studiengang Internationale Beziehungen
der Freien Universität Berlin, der
Humboldt-Universität zu Berlin und der
Universität Potsdam**

Vom 29. Januar 2003

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), und der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam vom 29. Januar 2003 hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 29. Januar 2003 für diesen Studiengang die folgende Studienordnung erlassen:⁵

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 4 Basismodule
- § 5 Aufbaumodule
- § 6 Lehr- und Studienformen
- § 7 Studium im Ausland
- § 8 Berufspraktikum
- § 9 In-Kraft-Treten

Anhänge:

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Internationale Beziehungen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen vom 29. Januar 2003.

(2) Der Master-Studiengang Internationale Beziehungen wird in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt, die einen Master-Studiengang mit einer Studienordnung mit gleichlautenden Regelungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums und zu Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen eingerichtet haben.

⁵ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 15. Mai 2003

§ 2 Ziele des Studiums

Das Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse, d.h. Theorien, Empirie und Methoden in den Internationalen Beziehungen, sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten.

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Master-Studiengang umfasst vier Basismodule gemäß § 4 und vier Aufbaumodule gemäß § 5. Daneben ist die Teilnahme an einem die Master-Arbeit begleitenden Kolloquium verpflichtend.

(2) Darüber hinaus haben Studierende ein Berufspraktikum gemäß § 8 einschließlich eines begleitenden Kolloquiums und ggf. ein Auslandsstudium gemäß § 7 zu absolvieren.

(3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan im Anhang 1 dieser Ordnung.

§ 4 Basismodule

(1) Die vier Basismodule gemäß Abs. 2 bis 5 entsprechen den vier Kernbereichen im Master-Studiengang Internationale Beziehungen. Die Lehr- und Lernformen in allen vier Modulen sind Vorlesungen und Kernseminare.

(2) Modul „Internationale Institutionen und transnationale Politik“:

Internationale Institutionen – im Sinne von Symbolen, Regeln, Normen, Konventionen, Regimen oder Organisationen – konstituieren Ordnung und Kooperation in den internationalen Beziehungen. Neben Staaten wirken Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in internationalen Institutionen mit. In diesem Kernbereich werden die empirischen Erscheinungsformen von internationalen Institutionen und transnationaler Politik sowie die Theorien zu deren Funktionstätigkeit behandelt.

(3) Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie“:

Grenzüberschreitende wirtschaftliche Interaktionen begründen fundamentale Interdependenzen, die starke Rückwirkungen auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben. In diesem Kernbereich werden Prozesse der Entwicklung/Unterentwicklung, der wirtschaftlichen Globalisierung und die globalen Steuerungsprobleme in Wirtschaft, Umwelt und anderen Politikbereichen außerhalb der

internationalen Sicherheit behandelt und empirisch wie theoretisch analysiert.

(4) Modul „Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik“:

Transformationen im Sinne beschleunigten Wandels auf unterschiedlichsten Ebenen finden heute nicht nur in einzelnen Ländern und Regionen, sondern weltweit statt. Regionen bilden eine wichtige Ebene globaler Politik, auf der sowohl oberwie unterhalb von Nationalstaaten Integrations- und Fragmentierungsprozesse zu beobachten sind. In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls soll untersucht werden, wie innerstaatliche Prozesse und globaler Wandel nationale Politiken und ihre unterschiedlichen Transformationen beeinflussen. Die Schwerpunkte liegen auf einer systematischen politikwissenschaftlichen Perspektive und ihrer Anwendung auf die großen Weltregionen Lateinamerika, Asien/Pazifik, Mittel- und Osteuropa, Nordamerika und Naher und Mittlerer Osten. Darüber hinaus werden in diesem Kernbereich außenpolitische Entscheidungsprozesse vor dem Hintergrund der besonderen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen einzelner Länder wie auch Integrationsprozesse in verschiedenen Weltregionen vergleichend analysiert.

(5) Modul „Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden“:

Krieg und Frieden sind zentrale Phänomene in den internationalen Beziehungen. Neben klassischen zwischenstaatlichen Konflikten stehen heute innerstaatliche Konflikte und deren internationale Implikationen im Mittelpunkt, die sich als unzugänglich für traditionelle Lösungsstrategien zeigen. In diesem Kernbereich werden Möglichkeiten zur Prävention der gewaltsamen Eskalation von Konflikten und zur Befriedung gewaltsam ausgetragener Konflikte behandelt.

§ 5 Aufbaumodule

(1) „Vertiefungsmodul“:

Im Vertiefungsmodul werden die Inhalte aus den Kernbereichen theoretisch sowie empirisch oder durch die Erarbeitung zusätzlicher regionen-, theorie- oder methodenbezogener Kompetenzen vertieft. Das Vertiefungsmodul ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktbildung während des Studiums. Diese Ziele werden mittels Hauptseminaren erreicht.

(2) „Projektkursmodul“:

Das Projektkursmodul ergänzt die inhaltliche Schwerpunktbildung durch das Vertiefungsmodul. Dabei erlaubt der Projektkurs durch die besonders

intensive Beschäftigung mit einem Thema eine gründliche Auseinandersetzung mit der Anwendung sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden und ermöglicht so eine Vorbereitung auf die Master-Arbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Projektkurs durch zwei Hauptseminare ersetzt werden. Auf Antrag entscheidet darüber der Prüfungsausschuss.

(3) „Begleitmodul“:

Das Begleitmodul dient der Ergänzung des Fachwissens durch die Beschäftigung mit den internationalen Beziehungen verwandten Themenfeldern (beispielsweise Geschichte oder Völkerrecht). Für das Begleitmodul relevante Lehrveranstaltungen sind Hauptseminare.

(4) „Methodenmodul“:

Das Methodenmodul dient der Beschäftigung mit quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialforschung. Es soll insbesondere auf die wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Master-Arbeit vorbereiten. Die Lernziele dieses Moduls werden durch Hauptseminare erreicht.

§ 6 Lehr- und Studienformen

Im Master-Studiengang Internationale Beziehungen sind folgende Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, die verpflichtend mit einem hohen Anteil an Selbststudium, d.h. mit eigenständigen, vertiefenden Studienleistungen einhergehen:

(a) Vorlesungen (V, 2 SWS) geben einen Überblick über die einschlägigen Theorien und empirischen Erscheinungsformen in den Kernbereichen. Klausuren zu Vorlesungen haben in der Regel eine Dauer von 90 Minuten.

(b) Kernseminare (K-HS, 2 SWS) dienen der Vertiefung des in den entsprechenden Vorlesungen behandelten Stoffes. Hausarbeiten zu Kernseminaren sollen etwa 6.000 Wörter umfassen.

(c) Hauptseminare (HS, 2 SWS) dienen der vertiefenden Erarbeitung von Zusammenhängen anhand von systematischen Fallstudien oder der Ausbildung regionen-, theorie- oder methodenbezogener Kompetenz. Hausarbeiten zu Hauptseminaren sollen etwa 6.000 Wörter umfassen.

(d) Projektkurse (PK, in der Regel 4 SWS) dienen der individuellen inhaltlichen Schwerpunktbildung. Projektkursarbeiten sollen etwa 10.000 Wörter umfassen.

(e) Kolloquien dienen der Begleitung der Master-Arbeit und des Berufspraktikums.

§ 7 Studium im Ausland

Für Studierende, die nicht ein Auslandsstudium im Umfang von mindestens einem Semester nachweisen können, ist ein einsemestriges, fachspezifisches Auslandsstudium verpflichtend.

§ 8 Berufspraktikum

Während der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studierenden ein fachrelevantes Berufspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens drei Monaten absolvieren, das durch ein Kolloquium begleitet wird und zu dem ein Praktikumsbericht zu verfassen ist. Das Berufspraktikum sollte vorzugsweise im Ausland absolviert werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang 1

Exemplarischer Studienverlaufsplan

| Elemente | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|---|---|---|-----------------------------|------------------------------------|
| Modul „Internationale Institutionen und transnationale Politik“ | Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS) 10 LP | | | |
| Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie“ | Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS) 10 LP | | | |
| Modul „Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik“ | | Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS) 10 LP | | |
| Modul „Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden“ | | Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS) 10 LP | | |
| Vertiefungsmodul | | Hauptseminar (2 SWS) 6 LP | Hauptseminar (2 SWS) 6 LP | |
| Projektkursmodul | | | Projektkurs (4-6 SWS) 12 LP | |
| Begleitmodul | | | Hauptseminar (2 SWS) 6 LP | |
| Methodenmodul | Hauptseminar (2 SWS) 6 LP | | | |
| | | Berufspraktikum und Kolloquium 8 LP | Mündliche Prüfung 8 LP | Master-Arbeit und Kolloquium 28 LP |

Anhang 2

Praktikumsrichtlinien

Studierende des Master-Studiengangs Internationale Beziehungen absolvieren gemäß § 8 der Studienordnung ein dem Studium förderliches dreimonatiges Vollzeitpraktikum. Das Praktikum soll den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen, sie mit den Anforderungen und Problemzusammenhängen in der Praxis konfrontieren und die Einübung, Überprüfung und Ergänzung der bisherigen im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Damit üben die Praktika eine wichtige Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte Ausrichtung des Master-Studiengangs sowie die spätere Berufswahl aus.

Eine Aufteilung des Praktikums in inhaltlich sinnvolle Abschnitte von mindestens vier Wochen ist möglich. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Zeit einer anderen gleichwertigen praktischen Tätigkeit als Praktikum anerkennen. Eine studienrelevante Berufsausbildung gilt als äquivalent für das Praktikum. Die Anerkennung einer Berufsausbildung erfolgt durch Vorlage des Ausbildungszeugnisses beim Prüfungsausschuss (die Abfassung eines Praktikumsberichtes ist hier nicht erforderlich).

Die Beschaffung einer Praktikumsstelle obliegt dem/der Studierenden. Bei der allgemeinen Vorbereitung des Praktikums, der Auswahl von geeigneten Praktikumsgebern und der Vermittlung von Praktikumsplätzen geben der/die Praktikumsbeauftragte der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und die Lehrenden im Master-Studiengang Internationale Beziehungen dem/der Studierenden Beratung und Hilfestellung. Die Lehrenden im Master-Studiengang Internationale Beziehungen bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem/der Praktikumsbeauftragten um die Erschließung geeigneter Plätze sowie um die Aufrechterhaltung und Vertiefung der Kontakte mit den Organisationen und Institutionen, die diese zur Verfügung stellen.

Die Tätigkeiten während des Praktikums sollen sich nicht auf das bloße Kennen lernen und die passive Beobachtung von Arbeitsbereichen beschränken. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Praktikanten/Innen nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit mit konkreten Aufgabenstellungen betraut werden, damit sie sich mit den tatsächlichen Arbeitsweisen und -abläufen der jeweiligen Organisationen oder Institutionen vertraut machen können. Es ist wünschenswert, dass die Praktikanten/Innen nach einer Einführung in die Aufgaben und Inhalte ihrer Arbeit fachlich und persönlich so in das Organisationsgefüge und die Arbeitsstrukturen integriert werden, dass sie im Rahmen ihres Arbeitszusammen-

hangs teilweise selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten zu übernehmen vermögen. Es soll versucht werden, in der jeweiligen Organisation oder Institution Kontaktpersonen zu gewinnen.

Über ihre Tätigkeiten, Erfahrungen und Probleme während des Praktikums fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Die Berichte sollen für die Tätigkeit der Lehrenden und des/der Praktikumsbeauftragten als Orientierung dienen.

Praktikumsberichte sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Praktikums bei dem/der Praktikumsbeauftragten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abzugeben. Der/die Praktikumsbeauftragte bescheinigt die Teilnahme an einem Praktikum nach Prüfung der folgenden Nachweise:

- Nachweis der Ableistung eines dreimonatigen Vollzeitpraktikums (38,5 Stunden wöchentlich entsprechen einem Vollzeitpraktikum). Werden weniger Stunden in der Woche abgeleistet, wird die Praktikumsdauer entsprechend auf die Wochenarbeitsstunden umgerechnet. Die wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden müssen vom Praktikumsgeber im entsprechenden Arbeitszeugnis bescheinigt werden. Falls vom Praktikumsgeber während des Praktikums Urlaub gewährt wird, wird dieser nicht auf die Praktikumszeit angerechnet. Gleiches gilt für Fehlzeiten aus anderen Gründen.
- Tätigkeitsbescheinigung des Praktikumsgebers mit Angaben über Dauer, Arbeitszeit und Tätigkeitsmerkmale,
- in Form und Inhalt sachgerechter Praktikumsbericht.

Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zum Studienabschluss vorzulegen (vgl. § 10 Abs. 1 Buchstabe (b) der Prüfungsordnung). Entscheidungen nach diesen Praktikumsrichtlinien trifft der/die Praktikumsbeauftragte, im Zweifelsfall der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde beim Dekan/bei der Dekanin möglich.

Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen

Vom 16. April 2003

Aufgrund von § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), und von § 18 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung vom 20. November 2000, geändert durch Verordnung vom 25. April 2001, hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität am 16. April 2003 folgende Zulassungsordnung für den gemeinsam mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführten Master-Studiengang Internationale Beziehungen der Universität Potsdam erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen an der Universität Potsdam, der gemeinsam mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wird.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein Bachelor- oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender Abschluss des Studiums in einem für das Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen wesentlichen Fach an einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses;
- b) der Nachweis von Englischkenntnissen entsprechend dem Cambridge Certificate of Proficiency oder der Nachweis gleichwertiger Englischkenntnisse;
- c) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

(2) An die Stelle von Absatz 1 Buchstabe (a) können durch Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Bachelor of Arts (B.A.) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studien-

gang treten, die in einem Studium von mindestens drei Jahren Dauer erbracht wurden.

(3) Die in Absatz 1 geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei den für die Zulassung zuständigen Stellen vorliegen.

§ 3 Zulassungskommission

(1) Für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen setzt der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Zulassungskommission ein, bestehend aus zwei Professoren/Professorinnen, einem/einer akademischen Mitarbeiter/in und einem/einer Studierenden des Studiengangs. Die Zulassungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät kann bestimmen, dass die Funktionen der Zulassungskommission von dem für diesen Studiengang eingesetzten Prüfungsausschuss wahrgenommen werden.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2. Sie schlägt dem Rektor oder der Rektorin die für eine Zulassung zum Master-Studiengang Internationale Beziehungen geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(3) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt insbesondere nach folgenden Kriterien, für die gegebenenfalls entsprechende schriftliche Nachweise einzureichen sind:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) Bis zu zwei Referenzschreiben,
- c) Ein Motivationsschreiben,
- d) Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- e) Auslandserfahrung im Studium.

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Studienplätze

(1) Die Zahl der für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen zur Verfügung stehenden

Studienplätze wird für jeden Zulassungstermin vom Rektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden des für diesen Studiengang einzurichtenden Prüfungsausschusses und dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät festgesetzt. Ist ein gemeinsames Lenkungs-gremium für diesen Studiengang zusammen mit den an dessen Durchführung beteiligten Partner-Universitäten eingerichtet, kann dieses eine Empfehlung für die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden und deren Verteilung auf die Partner-Universitäten geben.

(2) Ist zu erwarten, dass nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden können, wird entsprechend § 27 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes verfahren.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum Master-Studiengang Internationale Beziehungen trifft der Rektor oder die Rektorin nach Maßgabe von §§ 2 und 3. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 3 Abs. 2).

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 Bescheide

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 3 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.